

**1. April 2020**

**Rundschreiben unternehmer nrw**

## EU-Kommission: Kurzfristige Exportkreditversicherungen in Staaten mit „marktfähigen Risiken“

Die EU-Kommission hat am 27. März 2020 entschieden, dass Exportgeschäfte mit kurzfristigen Zahlungszielen (bis 24 Monate) in die 27 EU-Mitgliedsstaaten und in folgende ausgewählte OECD-Länder

- Australien
- Island
- Japan
- Kanada
- Neuseeland
- Norwegen
- Schweiz
- USA
- Vereinigtes Königreich

mit staatlichen Exportkreditgarantien abgesichert werden können. Alle Länder werden aus dem Verzeichnis der Staaten mit „marktfähigen Risiken“ über die kurzfristige Exportkreditversicherung herausgenommen. Dadurch sollen kurzfristige staatliche Exportkreditversicherungen in der aktuellen Covid-19-Krise in größerem Umfang verfügbar werden. Die erweiterten Deckungsmöglichkeiten sind zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_542](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_542).

Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Bonitäten der Unternehmen, insbesondere in Südeuropa, scheint dies eindeutig geboten zu sein. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass das Angebot des Bundes nur subsidiär zum privaten Angebot gelten sollte. Einige private Kreditversicherer haben sich durchaus flexibel auf diese besondere und schwierige Situation eingestellt.

Die Bundesregierung hat unmittelbar am 30. März 2020 entschieden, diese mit sofortiger Wirkung anzuwenden.

Ferner hat die Europäische Kommission einen befristeten Rahmen angenommen, der die Mitgliedsstaaten in die Lage versetzt, den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang zu nutzen, um die Wirtschaft infolge des Ausbruchs von COVID-19 zu unterstützen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter nachfolgendem Link:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_496](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_496).

Die nun getroffene Ausnahmeregelung dürfte vor allem im Bereich der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) eine wirksame Unterstützung der Wirtschaft sein. Die zur Absicherung beantragten Geschäfte werden nach Mitteilung des Mandatars einzeln geprüft und bei ausreichender Bonität des ausländischen Kunden in den Vertrag einbezogen. Für die oben genannten Länder entfällt die Anbieterspflicht.